

Kreisgericht Zossen in seinem Urteil 3 C 5/63 vom 5. Februar 1963 bei einer Bein- und Fußgelenkprellung, die ebenfalls nur eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit von etwa zwei Monaten verursachte, trotz Hinweises des Verklagten auf das vorgenannte Urteil des Obersten Gerichts ein Schmerzensgeld von 300 DM zugesprochen. Das Kreisgericht Beeskow sah in seinem Urteil 4 C 59/60 vom 13. Februar 1961 sogar ein durch einen Hundebiß hervorgerufenes handflächengroßes Hämatom und einige Hautverletzungen, die keine Arbeitsunfähigkeit des Klägers bedingten, nicht als so geringfügig an, daß ein Schmerzensgeld nicht zu zahlen sei. Es hat ein Schmerzensgeld in Höhe von 50 DM zugewilligt, weil der Kläger mehrere Tage beim Gehen Schmerzen gehabt hat. Aber auch bei der außergerichtlichen Schadensbearbeitung durch die DVA gibt es Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Fälle mit geringfügigen Verletzungsfolgen, für die ein Schmerzensgeld nicht gewährt werden kann, von den eine Schmerzensgeldentschädigung begründenden schwerwiegenderen Fällen. Außer dem schon erwähnten Grundsatz hat das Oberste Gericht bisher keine Gelegenheit ergriffen, in seinen Entscheidungen hierzu weitere erläuternde Bemerkungen zu geben.

Aus Stellungnahmen unserer Dienststellen ist uns bekannt, daß über den Begriff „geringfügige Verletzung“ sehr unterschiedliche Auffassungen bestehen. Es ist gewiß sehr schwierig, hier klare Abgrenzungskriterien zu nennen, ohne schematisch zu werden. Das darf u. E. andererseits keine Rechtfertigung dafür sein, dem subjektiven Ermessen des einzelnen völlig freien Spielraum zu lassen.

Nach unserer Auffassung sollte — ausgehend von der oben dargelegten Aufgabe des sog. Schmerzensgeldes — bei solchen Gesundheitsschädigungen, die keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, grundsätzlich kein Schmerzensgeld mehr gewährt werden.

Bei allen Gesundheitsschädigungen, die nur zu einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit führen, ohne daß Dauerfolgen verbleiben, muß sehr sorgfältig geprüft werden, ob zum Ausgleich der Beeinträchtigung der Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben materielle Aufwendungen erforderlich werden. Regelmäßig wird das bei einer Arbeitsunfähigkeit bis zu etwa zwei Monaten nur ausnahmsweise, und zwar dann der Fall sein, wenn sich während dieser Zeit für den Geschädigten besondere Erschwernisse (Streckverband, schwerer operativer Eingriff u. ä.) ergeben haben, die zusätzliche, konkret nicht meßbare Aufwendungen erfordern, um den Verletzten die bedrückenden Folgen leichter ertragen zu lassen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwei Monaten wird davon auszugehen sein, daß solche Aufwendungen grundsätzlich entstehen. Bleibt als Folge des Unfalles ein geringfügiger Dauerschaden, der den Geschädigten in der weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben nicht beeinträchtigt, so kann ihm eine Schmerzensgeldentschädigung nur für eine während der vollständigen Arbeitsunfähigkeit gehabte Beeinträchtigung zugewilligt werden.

Es bleibt zu erwägen, ob die vorgenannten Kriterien auch bei vorsätzlich herbeigeführten Körperverletzungen Anwendung finden können und sollen. Das Urteil des Obersten Gerichts I B Zst 3/61 vom 27. September 1961 läßt den Schluß zu, daß bei vorsätzlich verursachten Körperverletzungen, insbesondere bei Gewaltdelikten, auch für geringfügige Körperschäden ein Schmerzensgeld zuerkannt werden soll. Dem ist zuzustimmen.

Es verbleiben also im Prinzip für die uneingeschränkte Zubilligung eines Schmerzensgeldanspruchs diejenigen Fälle, bei denen als Folge der Gesundheitsschädigung eine erhebliche dauernde Beeinträchtigung der Teil-

nahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben eingetreten ist. Hierbei stehen wiederum solche Fälle im Vordergrund, bei denen der Geschädigte auf Grund der Gesundheitsschädigung nicht mehr in der Lage ist, seiner oder überhaupt einer Berufstätigkeit nachzugehen.

Zu beachten ist dabei, daß dem Geschädigten solche materiellen Aufwendungen, wie sie z. B. für die Anschaffung und die Unterhaltung eines motorisierten Selbstfahrers, für eine Haushaltshilfe oder Pflegeperson, wegen erhöhten Sach Verschleißes, für Diät, für zusätzliche Fahrkosten u. ä. nach § 843 BGB zu ersetzen sind.

Es ist aber auch erforderlich, für die nach dem Ausschluß der geringfügigen Verletzungen noch verbleibende große Anzahl von entschädigungswürdigen Fällen im Interesse der Einheitlichkeit einige Bemessungsfaktoren festzulegen. Die Aufführung einiger Urteile aus der jüngsten Zeit soll die Notwendigkeit unterstreichen.

So hat z. B. das Oberste Gericht im Urteil 2 Uz 4/62 vom 10. April 1962 bei einer komplizierten Trümmerfraktur des linken Unterschenkels mit osteomyelitischen Veränderungen des Knochens und Fistelbildung für einen 56jährigen Geschädigten ein Schmerzensgeld von 2000 DM als angemessen angesehen.

Das Bezirksgericht Potsdam hat in seiner Entscheidung IBC 12/62 vom 19. September 1962 dem 68jährigen Geschädigten bei Verbrennungen dritten Grades an beiden Unterschenkeln als Folge fehlerhafter Heilbehandlung (es waren vier Operationen zur Entfernung abgestorbener Knocheile erforderlich, es haben sich Geschwüre gebildet, weiterhin ergaben sich Bewegungseinschränkungen und andere Störungen sowie Schmerzen beim Gehen und Stehen) ein Schmerzensgeld von 5000 DM zugesprochen.

Das Kreisgericht Hohenstein-Ernstthal hat in seiner Entscheidung I C 42/62 vom 3. Oktober 1962 bei einem schmerzhaften komplizierten Unterschenkelbruch, der eine 1monatige Arbeitsunfähigkeit bedingte, eine Schmerzensgeldentschädigung von 250 DM zugesprochen.

Das Kreisgericht Zossen hat mit dem Urteil 2 C 14/63 vom 11. März 1963 bei einer Luxationsfraktur des linken oberen Sprunggelenks mit schweren Veränderungen im Gelenk, die zu einer Gehbehinderung führten, Schulterverletzungen und Teilversteifung des 4. und 5. Fingers der linken Hand (Gesamtdauerschaden 30 bis 40 %, der Kläger war 50 Jahre alt) auf ein Schmerzensgeld von 5500 DM erkannt.

Das Kreisgericht Kafl-Marx-Stadt (Land) hat in seiner Entscheidung C 261/60 V vom 13. September 1961 einem Landwirt für den Verlust des rechten Beines ein Schmerzensgeld von 1500 DM gewährt.

Das Kreisgericht Aschersleben hat mit seinem Urteil C/V 95/61 vom 30. November 1962 einer 79jährigen Klägerin bei einem Schenkelhalsbruch, der trotz einjähriger stationärer Behandlung nicht fest verheilte und auf Grund der dadurch bedingten sehr starken Gehbehinderung einen 75prozentigen Dauerschaden verursachte, ein Schmerzensgeld von 2000 DM zugewilligt.

Zur Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes hat das Oberste Gericht in seiner bereits angeführten Entscheidung vom 10. April 1962 grundsätzlich bemerkt, daß der auf § 847 BGB beruhende Anspruch nicht etwa durch Zuerkennung kleiner Beträge lediglich formal befriedigt werden darf. „Es ist also in aller Regel auf einen nicht unerheblichen Betrag zu erkennen. Das setzt andererseits eine erhebliche, das körperliche Wohlbefinden ernstlich und auch nicht nur vorübergehend beeinträchtigende Verletzung voraus. Aber auch auf Grund dieser Erwägungen werden Schmerzensgelder in